



**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Betretungsregelung für Ärzte in Pflegeeinrichtungen und Behinderteneinrichtungen als
Schutzmaßnahme vor einer Ausbreitung des Corona-Virus**

Die Stadt Schwabach erlässt gem. § 28 IfSG i.V.m. § 64 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 31 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Schwabach vom 07.04.2020 über eine Betretungsregelung für Ärzte in Pflegeeinrichtungen und Behinderteneinrichtungen als Schutzmaßnahme vor einer Ausbreitung des Corona-Virus (amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 17 vom 07.04.2020) wird mit Wirkung zum 11.05.2020 widerrufen.

2. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

1. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz.1 IfSG haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).

2. Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG stellt die Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

3. Entsprechend Art. 41 Abs. 4 Bayerisches Verwaltungs- und Verfahrensgesetz (BayVwfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Schwabach, Ordnungsamt, Nördliche Ringstraße 2 a-c, Zi.2.17 aus. Sie kann während der allgemeinen Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

Fortsetzung von Seite 1

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Schwabach, 08.05.2020

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat